



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin
0711 / 24 89 55 22
carolin.schneider@lnv-bw.de

Datum 31.10.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Verband Region Stuttgart
per Mail an: solarenergie@region-stuttgart.org

Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Lahl,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die beteiligten Verbände begrüßen den zügigen Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Quellen. Sie möchten den Prozess zur Festlegung priorisierter Flächen kritisch, aber konstruktiv begleiten. Sie erkennen an, dass die gesetzlich vorgegebene Aufgabe des Regionalverbands darin besteht, mindestens 0,2% der Fläche der Region Stuttgart als priorisiert für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) auszuweisen.

Im Wissen darum, dass dies nicht Thema der Teilfortschreibung FF-PV ist, ist es einigen der Beteiligten dennoch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass eine Inanspruchnahme hochwertigen Grün- und Ackerlands nachrangig zur Installation von Photovoltaikanlagen auf schon versiegelten Flächen – Dächer, Parkplätze, Deponien und Verkehrswege (z.B. Lärmschutzwände) – erfolgen sollte. Bevor es zu einer weiteren „Versiegelung“ der offenen Landschaft durch Solaranlagen kommt, sollte durch

entsprechende gesetzgeberische und rechtliche Maßnahmen die Voraussetzung geschaffen werden, dass konsequent und vorrangig zunächst alle geeigneten, bereits versiegelten und für den Erhalt der Artenvielfalt „unattraktiven“ Flächen für die Solarenergiegewinnung genutzt werden. Das Potenzial ist dort noch lange nicht ausgeschöpft. Zu oft werden auch für andere Bau- und Infrastrukturmaßnahmen Aspekte des Artenschutzes und der Landwirtschaft anderen Bedürfnissen wie z.B. finanziellen Erwägungen hintangestellt.

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass hochwertige landwirtschaftliche Böden nicht mit Freiflächen-PV-Anlagen überstellt werden, um eine ortsnahe Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen.

2. GESTALTUNG DER SOLARANLAGEN

Für Freiflächen-Solaranlagen ist eine ökologisch hochwertige Gestaltung vorzusehen, wie u.a. hier beschrieben:

[Positionspapier Solarenergie des NABU und BUND, 2021](#)

[Hinweispapier Freiflächensolaranlagen der Naturschutzverbände, 2021](#)

[Handlungsleitfaden des UM](#) unter Berücksichtigung der standortspezifischen Zielarten, 2018

[Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks, KNE 2024](#)

Begründung: Auch wenn FF-PV i.d.R. mit geringer Versiegelung verbunden ist, stellt die Überstellung mit Modulen und die Einzäunung einen Eingriff in Lebensräume dar. Als Ausgleich und zum Erhalt und Förderung der Biodiversität müssen diese Flächen durch eine entsprechende Gestaltung und Pflege genutzt werden, um einer weiteren Artenverarmung entgegenzuwirken.

3. BIOTOPVERBUND

Bei Anlagen mit mehreren Kilometern Länge sollten alle 500 Meter ein Wildtierkorridor eingerichtet werden, um die Vernetzung der Lebensräume weiterhin zu ermöglichen.

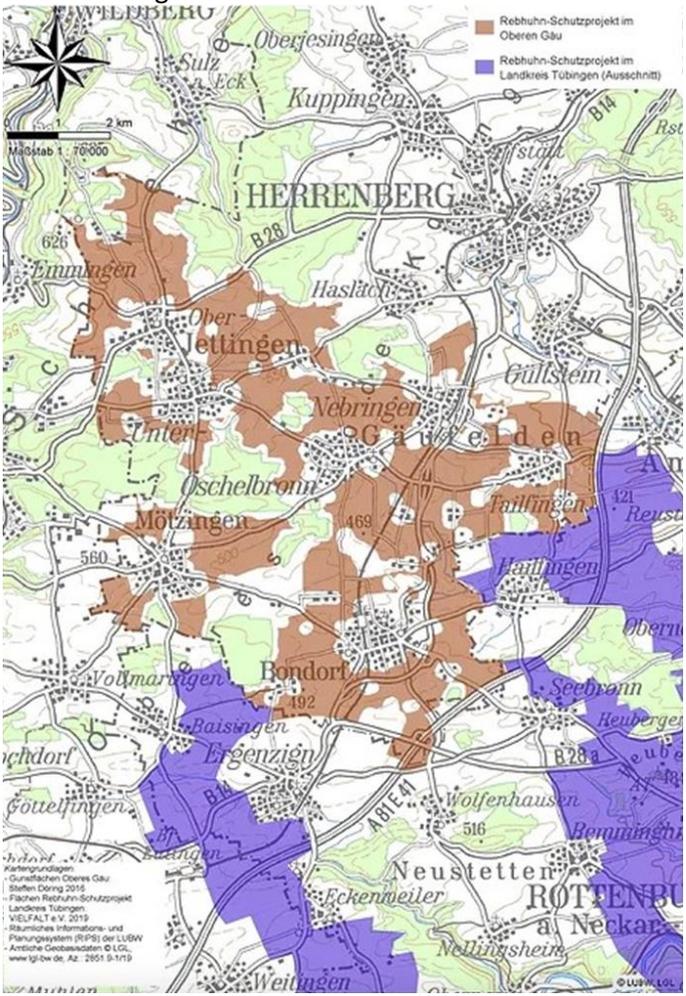
Solaranlagen dürfen die Umsetzung des Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche nicht gefährden.

4. ÖFFNUNG DES REGIONALEN GRÜNZUGS

Einer pauschalen Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik stimmen wir nicht zu. Stattdessen fordern wir eine Prüfung und Entscheidung für jede einzelne Vorbehaltsfläche.

5. FLÄCHENKONKRETE STELLUNGNAHMEN

5.1 Landkreis Böblingen

Nummer	Naturschutzfachliche Stellungnahme
BB-PV-01 bis -07 und BB-PV-10	<p>Alle Vorbehaltsgebiete liegen im Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu. Betreuung: LEV Böblingen und Wildforschungsstelle des Landes BW.</p>  <p>Braune Flächen: Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu, Karte RIPS der LUBW</p> <p>Wir bemängeln, dass die Daten der LUBW bei der Planung des Regionalverbands Stuttgart nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Seit 2016 finden jährliche Rebhuhnzählungen auf festgelegten Transekten statt. Das Rebhuhn ist vom Aussterben bedroht. Im Oberen Gäu gibt es noch große offene zusammenhängende Ackerflächen mit guten Möglichkeiten eine Population zu erhalten und zu vermehren durch Bereitstellung von Nahrungs- und Deckungsflächen. Da die Rebhühner besonders im Winter in weiterem Umkreis auf Nahrungssuche sind, ist darauf zu achten, dass das ganze Gebiet von Freiflächenphotovoltaik freigehalten wird. Die Hühnervögel meiden solche Strukturen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete tangieren oder überlagern sogar einige der 24 Transekte. Von diesen immer gleichbleibenden Strecken aus wird das Monitoring durchgeführt. Nur wenn die Transekte auch in Zukunft gleichbleiben, sind vergleichbare Ergebnisse möglich.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete BB-PV-01 bis -07 und BB-PV-10 lehnen wir daher ab. Ferner lehnen wir auch die potenziellen Planungen im Regionalen Grünzug, wenn sie im Bereich der Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes liegen sollten, ab.</p>

	<p>Außerdem sind weitere Feldvögel wie die Feldlerche betroffen, deren Zahlen ebenfalls in den letzten Jahren durch Lebensraumverlust stark abgenommen haben und die alle Arten von PV-Anlagen weiträumig meiden. Zum Teil ist der Offenlandbiotopverbund betroffen und die Feldvogelkulisse in den Steckbriefen erwähnt.</p> <p>Durchweg sind sehr hochwertige Ackerböden betroffen, insgesamt 240 ha! Das Obere Gäu wird nicht umsonst als Korngäu bezeichnet.</p> <p>Ein Ausgleich für die bodenbrütenden Feldvögel ist nicht möglich, weil keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen. Großflächige hochwertige Ackerböden würden auf Dauer geschädigt.</p> <p>Wo wird es noch Flächen geben, die das EU-Renaturierungsgesetz vorschreibt? „Rückführung von mindestens 10 Prozent der Agrarflächen in Landschaften mit hoher Artenvielfalt.“ Dasselbe gilt für den landesweiten Biotopverbund, der 15% der Fläche erreichen soll.</p> <p>Fazit: Im Oberen Gäu lehnen wir aus Artenschutzgründen eine Bebauung mit PV-Anlagen auf den Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes grundsätzlich ab. Das gilt auch für potenzielle PV-Anlagen im Regionalen Grünzug.</p> <p>Wir fordern den vorrangigen Ausbau der Solarenergie auf Dächern und auf versiegelten Flächen (z.B. größeren Parkplätzen, Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPF-VO, 2022).</p>
BB-PV-08	<p>Das VBG grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet mit Streuobstwiesen am Schönbuchsüdhang.</p> <p>Es handelt sich zusätzlich um eine Vorrangflur, also besten Ackerboden, dessen Funktion in Gefahr ist.</p> <p>Außerdem lehnen wir einen Ausgleich durch Oberbodenübertragung auf weniger ertragreiche Ackerstandorte ab, da gerade solche Flächen oft ökologisch wertvoll sind. Ökologisch wertvolle magere landwirtschaftliche Flächen, müssen unberührt bleiben, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Gewinnung von Solarenergie lehnen wir auf diesen Flächen kategorisch ab.</p> <p>Das benachbarte Gewerbegebiet Gültstein bietet z.B. genügend Dach- oder sonstige versiegelte Flächen für Solaranlagen. Wir fordern eine vorrangige Bebauung von versiegelten Flächen, auch Parkplätzen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPf-VO, 2022), z.B. Überdachung von Parkplätzen mit PV.</p> <p>Fazit: Die Bebauung von BB-PV-08 lehnen wir aus Artenschutzgründen und aus Bodenschutzgründen ab.</p>
BB-PV-09	<p>Das VBG grenzt an Offenlandbiotope bzw. überlagert sie teilweise, Streuobstwiesen werden eingeschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet Ammertal mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion grenzt direkt an die überplanten Flächen. Es gibt keinen relevanten Straßenlärm. Die geschützte Ammerquelle wird aus kleineren Zuflüssen aus dem VBG und der direkten Umgebung gespeist.</p> <p>Die geplante Solarfläche liegt im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet überlagert in der ganzen Fläche hochwertigen Ackerboden, Vorbehaltsflur I und II und Grünland.</p> <p>Feld- und Wiesenvögel sind betroffen, da sie von den Strukturen der Solaranlagen weiten Abstand halten. Auch Vögel der eingeschlossenen Streuobstwiesen sind dadurch gefährdet oder werden das Gebiet meiden.</p> <p>Beide Teilgebiete liegen in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds. Der östliche Teil grenzt direkt an Kernflächen des Biotopverbunds und überlagert sie zum Teil. Angestrebt sind 15% der Offenlandflächen für den Biotopverbund.</p> <p>Eine Lärmbelastung durch den Steinbruch oder durch die Gäu- und Ammertalbahn ist nur sehr punktuell gegeben. Das Steinbruchgelände ist teilweise Habitat für Rebhühner.</p>

	<p>Das Landschaftsbild und der Erholungscharakter dieses ruhigen Gebietes werden stark beeinträchtigt.</p> <p>Bevor solche in vieler Hinsicht wertvollen Flächen und ihre Umgebung dauerhaft geschädigt werden, müssen alle möglichen Dächer und versiegelten sonstigen Flächen mit Solaranlagen bebaut werden. (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung-PVPf-VO, 2022)</p> <p>Fazit: Die Bebauung dieses Gebiets wird aus allen oben genannten Gründen abgelehnt.</p>
BB-PV-11	<p>Das für Freiflächenphotovoltaik vorgesehene Gebiet grenzt im östlichen Teil unmittelbar an ein Flächenhaftes Naturdenkmal mit zwei Weihern, das Nufringer Ried. Es handelt sich um ein natur- und artenschutzfachlich wertvolles Feuchtgebiet. Im Landkreis Böblingen gibt es nur noch wenige solcher Feuchtgebiete.</p> <p>Es geht um eine Kernfläche des Biotopverbunds Gewässer und ist ein FFH-Gebiet, ebenso um ein Wasserschutzgebiet mit Quellen.</p> <p>Im Steckbrief zum Gebiet heißt es: „<i>Das VBG überlagert sich teilweise mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.</i>“</p> <p>Feldvogelbestände sind in den letzten 30 Jahren dramatisch zurückgegangen. Durch großflächige Überplanung von Ackerflächen mit PV-Anlagen ist ihr Bestand existenziell bedroht.</p> <p>Das VBG besteht aus hochwertigen Ackerböden. Es besteht laut Steckbrief die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Ein Teil der Flächen wird nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet. Hier wurde noch nie Mais angebaut. Feldlerchen brüten auf den Ackerflächen. Die Felder werden auch von anderen Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p>Wird das Gebiet als VBG ausgewiesen, besteht die Gefahr, dass Feldvögel wie z.B. die Feldlerche nicht mehr im Gebiet brüten. Freiflächen-PV und Agri-PV mit vertikalen Modulen führt zu einem Meideverhalten von Feldvögeln, die von solchen Strukturen weite Abstände einhalten. Dasselbe gilt auch für Kiebitze, die auf den umliegenden Feldern oft Nahrung suchen. Der Lebensraum für Feldvögel wird immer weiter eingeschränkt. Ausgleichsmöglichkeiten fehlen wegen Mangel an geeigneten Flächen.</p> <p>Der direkt neben dem VBG gelegene Eisweiher ist eines der ganz wenigen Gewässer in Baden-Württemberg, wo regelmäßig Tafelenten erfolgreich brüten. Diese Bruten wären durch die Eingriffe in der Nachbarschaft gefährdet. Im Gebiet brüten auch mindestens 2 Zwergtaucherpaare, Teichhühner, Blässhühner und Höckerschwäne. Eisvögel sind regelmäßige Nahrungsgäste.</p> <p>Zu den Zugzeiten ist das Gebiet ein wichtiger Rastplatz für durchziehende und teils überwinternde Wat- und Wasservögel, z.B. Krickenten, Grünschenkel, Wasserralle, Bekassine, Temminckstrandläufer, Zwergschnepfen, Silberreiher und viele andere.</p> <p>Auf dem beweideten Feuchtareal gibt es jährlich 1 bis 4 erfolgreiche Kiebitzbruten. Kiebitze sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht. Es muss daher jede Maßnahme vermieden werden, die eine Gefahr für den Erhalt dieses wertvollen Areals bedeutet (weitere Infos zum Kiebitz werden weiter unten aufgeführt).</p> <p>Bei größeren PV-Anlagen kann es zum sogenannten Lake-Effekt kommen: Vor allem durchziehende Vögel, die einen Rastplatz suchen, können bei bestimmten Lichtsituationen die PV-Anlage mit einem Gewässer verwechseln und kommen bei der Landung zu Schaden oder zu Tode. Gerade bei direkt angrenzenden natürlichen Wasserflächen ist mit dieser Gefahr zu rechnen.</p> <p>Die FND-Flächen sind in Landesbesitz. Das Gebiet, das auch Flächen der Gemeinde Nufringen umfasst, wird seit vielen Jahren in Abstimmung mit der Gemeinde und den Behörden vom NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen betreut. Für die Projektleitung ist ein tierökologisches Büro beauftragt.</p>

	<p>Eine Bebauung birgt die Gefahr, dass bedrohte Brut- und Rastvögel das Gebiet meiden bzw. gefährdet sind. Auch die erholungswirksamen Strukturen gehen verloren.</p> <p>Fazit: Aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen lehnen wir daher die Bebauung von BB-PV-11 ab.</p> <p><u>Hintergrundinfos und gesetzliche Vorgaben zum Kiebitz:</u> Acker- und Wiesenbrüter gehören zu den am stärksten bedrohten Vogelarten in Europa. Beim Kiebitz hat die Revierzahl in BW von etwa 3.000 im Jahr 2004 auf etwa 300 im Jahr 2018 abgenommen. Er ist vom Aussterben bedroht. Schon seit den 90er Jahren war der Rückgang bedrohlich. Zusätzlich ist der Bruterfolg in fast allen verbliebenen Brutgebieten nicht mehr bestandserhaltend. Der Erhalt und die Bestandserhöhung seines Vorkommens hat höchste naturschutzfachliche Priorität. In Europa gilt der Kiebitz als Art des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. In Deutschland gilt er als Art in besonderer Verantwortung (Bundesamt für Naturschutz BfN). In Baden-Württemberg ist er Landesart Gruppe A- Zielartenkonzept BW mit höchster Schutz- und Maßnahmenpriorität, außerdem vorrangige Art im landesweiten Biotopverbund.</p>
BB-PV-12	<p>Entlang dem Wall der Autobahn direkt angrenzend verläuft eine schmale Fläche des Offenlandbiotopverbunds mit Ausgleichsmaßnahmen (Eidechse) und wird teilweise im nordöstlichen Bereich flächig direkt überlagert.</p> <p>Es handelt sich um hochwertige Ackerböden. Die landwirtschaftliche Produktion wird beeinträchtigt und Lebensraum für Feldvögel und andere Tiere geht verloren. Die Flächen werden regelmäßig von Kiebitzen und vielen anderen Vögeln auch während der Zugzeiten zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Bodenbrüter meiden Freiflächensolaranlagen ebenso wie die vertikalen Strukturen von Agri-PV-Anlagen. Die Einzäunung bedeutet ein Hindernis für größere Wildtiere. Am nordöstlichen Ende verläuft ein Wildtierkorridor.</p> <p>Die Feldvogelkulisse des Biotopverbunds wird flächig überlagert von diesem VBG. Alle Feldvögel sind ohnehin schon von einem dramatischen Rückgang betroffen.</p> <p>Ganz in der Nähe liegt ein überregional bedeutendes Kiebitzbrutgebiet, ein Ökokontoprojekt der Gemeinde Gärtringen, das auch Lebensraum, Rast- und Überwinterungsgebiet für andere Vogelarten ist (gesetzliche Vorgaben zum Kiebitz wurden bereits zu BB-PV-11 aufgeführt). Durch großflächige Solaranlagen kann es zum sogenannten Lake-Effekt kommen. Landewilligen Vögeln erscheinen die spiegelnden Anlagen wie Wasserflächen, auf denen sie sich verletzen oder zu Tode kommen können.</p> <p>Bodenbrüter meiden PV-Flächen und vertikale Strukturen wie Agri-PV. Deshalb sind Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter zu erwarten. Der Lebensraum wird eingeschränkt.</p> <p>Fazit: Aus artenschutzfachlichen Gründen lehnen wir die Bebauung von BB-PV-12 ab.</p>
BB-PV-14	<p>Das Vorbehaltsgebiet wird umfasst von einem der wertvollsten und seltensten Naturschutzgebiete im Landkreis Böblingen, dem letzten Rest der ehemaligen Niedermoorfläche in der Talaue zwischen Herrenberg und Böblingen, dem NSG Krebsbachaue. Ein bedeutendes Kiebitzbrutgebiet, das auch viele Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste anzieht, liegt ganz in der Nähe. Es besteht die Gefahr, dass diese Vögel, die teilweise auch im NSG rasten oder überwintern, das NSG wegen der Nähe der Solarmodule meiden werden. Auch die Gefahr eines Lake-Effekts droht.</p> <p>Außerdem werden auch hier wertvolle Ackerböden auf Dauer geschädigt. Ein Teil des VBG wird vom Biotopverbund der Feldvogelkulisse überlagert. Das bedeutet, dass Bodenbrüter wie Feldlerche oder Goldammer dieses Gebiet nicht mehr nutzen können, da sie auch das Umfeld von PV-Strukturen meiden (Kulissenwirkung).</p> <p>Ein breiter Korridor des Biotopverbunds feuchte Offenlandschaft, ebenfalls eine wichtige und seltene Struktur, verbindet die NSG- und LSG-Flächen, der Biotopverbund</p>

	<p>Gewässer. Ein Wasserschutzgebiet Zone II entwässert über die Gräben in den Krebsbach im NSG.</p> <p>Der Generalwildwegeplan verläuft in direkter Nachbarschaft. Die vorgeschriebene Zäunung kann zu einer weiteren Einschränkung der Wandermöglichkeiten führen.</p> <p>Fazit: Wegen der Bedeutung des Feuchtgebiets und der Nähe zum Kiebitzprojekt mit den o.g. negativen Folgen lehnen wir aus Artenschutzgründen dieses Vorbehaltsgebiet ab.</p> <p>Es gibt in Gärtringen, Ehningen und Umgebung genügend Dachflächen und sonstige versiegelte Flächen wie Parkplätze, auch in Gewerbegebieten, die unbedingt vorrangig mit PV-Anlagen bebaut werden müssen.</p>
BB-PV-24	<p>Wir akzeptieren die Fläche BB-PV-24, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich südlich der Autobahn Hecken, die geschützte Biotop sind (Straßenbegleitgehölze an der A8 südlich Eltingen, Biotop-Nr. 172191152879, Straßenbegleitgehölze am Autobahnkreuz südlich Leonberg, Biotop-Nr. 172201152937) und erhalten werden müssen, ebenso wie das Gehölz am Mollenbach (Gehölzsaum am Tiefenbach, Biotop-Nr. 172191152822) und die Hecken in der östlichen Teilfläche (Hecken im Gewann Mesner südlich Leonberg, Biotop-Nr. 172201152830). - Die Wiesenfläche in der östlichen Teilfläche ist ein geschütztes Biotop (Glatthaferwiesen im Gewann Anwand, südlich Leonberg-Ramtel, Biotop-Nr. 372201150057) und muss entweder freigehalten werden oder es muss eine Montageart gewählt werden, die den Bestand der Wiese sicherstellt. - Die östliche Teilfläche liegt teilweise und die westliche größtenteils innerhalb des Schwerpunktbereichs für mittlere Offenland-Standorte „10. Streuobstgebiet südlich Leonberg“ des soeben verabschiedeten Biotopverbundplans der Stadt Leonberg. Zwar befinden sich innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets kaum Streuobstbestände, doch darf eine geplante Entwicklung des Biotopverbundes nicht durch Photovoltaikanlagen behindert werden. - In der östlichen Teilfläche des geplanten Vorbehaltsgebiets wird die Maßnahme 192 (2.1 Pflege/Erhalt von Feldhecken und Feldgehölzen) des Biotopverbundplans der Stadt Leonberg tangiert. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeitete Maßnahme, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Photovoltaikanlage verhindert wird. - Nördlich der Autobahn verläuft auf Höhe der westlichen Teilfläche des geplanten Vorbehaltsgebiets auf einer Länge von ca. 1000 m eine Lärmschutzwand. Wir fordern eine Prüfung, ob diese für die Montage von Photovoltaikmodulen verwendet werden kann. Dadurch ließe sich die Überbauung wertvollen Offenlandes vermeiden oder reduzieren.
BB-PV-25	<p>Wir akzeptieren die Fläche BB-PV-25, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die am Südrand des geplanten Vorbehaltsgebiets stehenden Hecken sind ein geschütztes Biotop (Gehölze am Bahndamm zwischen Eltingen und Silberberg, Biotop-Nr. 172191152807) und dürfen nicht gerodet oder (z.B. wegen Lichteinfall) dauerhaft gestutzt werden. Hecken und einzelne kleine Gehölze in der Osthälfte sind ebenfalls geschützte Biotop (Drei Hecken beim Heinzenbrunner Hof nordöstlich L-Silberberg, Biotop-Nr. 172191152804, Feldhecken im Gewann Heinzenbrunner Hof, nordöstl. Silberberg, Biotop-Nr. 172191157208) und müssen in der sonst ausgeräumten Landschaft erhalten bleiben. Hier gibt es Vorkommen von Neuntöter und Dorngrasmücke. - Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt teilweise innerhalb der Feldvogelkulisse des landesweiten Biotopverbundes. Hier befinden sich Brutvorkommen von Feldlerche und Turmfalke und Rastplätze der Schafstelze. Vor dem Bau von Photovoltaikanlagen muss eine Kartierung der Feldvogelarten stattfinden und es muss eine für die vorkommenden Vogelarten verträgliche Bauweise gewählt werden.

	<p>- Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets liegen die Maßnahmen 312 und 313 (5.6 Neuanlage von Streuobstwiesen) des soeben verabschiedeten Biotopverbundplans der Stadt Leonberg. Ebenso wird die Maßnahme 189 (2.1 Pflege/Erhalt von Feldhecken und Feldgehölzen) tangiert. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeitete Maßnahme, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Photovoltaikanlage verhindert wird.</p>
BB-PV-26	<p>Wir akzeptieren die Fläche BB-PV-26, fordern aber die Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hecken südlich der Autobahn sind geschützte Biotope (Feldhecke südwestlich der Autobahn bei Rutesheim, Biotop-Nr. 171191156086, Feldhecke südwestlich neben der Autobahn westlich Rutesheim, Biotop-Nr. 171191156085) und müssen erhalten bleiben. - Die innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets liegenden Dolinen sind geschützte Biotope (Dolinen bei der Autobahn W Rutesheim, Biotop-Nr. 171191153047) und müssen erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut werden. - Die Wiesenfläche im SO-Teil des geplanten Vorbehaltsgebiets ist ein geschütztes Biotop (Magere Flachland-Mähwiese im Gewann Maulweg westlich von Rutesheim IV, Biotop-Nr. 371191150222) und muss entweder freigehalten werden oder es muss eine Montageart gewählt werden, die den Bestand der Wiese sicherstellt.
BB-PV-27	Wir akzeptieren die Fläche BB-PV-27.
Zum Umweltbericht	<p>Laut Umweltbericht sind z.B. Kernflächen des Biotopverbunds, FFH-Gebiete usw. nicht zulässig für die Überplanung. Wir kritisieren, dass VBGe teilweise auf oder direkt neben solchen Flächen liegen. Artenschutzfachlich kann nicht begründet werden, dass die Feldvogelkulisse im Biotopverbund bei vielen VBG überlagert wird. Das gilt auch für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (S. 1), Beispiel BB-PV-09.</p> <p>Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den Vorgaben des Umweltberichts und den speziellen Plangebieten. Arten- und Naturschutzkriterien werden auf die konkrete Planungsebene verlagert, wobei im Rahmen von Bebauungsplänen und deren Umsetzung die Stellungnahmen der Naturschutzverbände meist wenig Beachtung finden. Ausgleich ist kaum möglich wegen zunehmender Flächenkonkurrenz. Ausgleichsmaßnahmen erfordern ein vorgelagertes kompetentes Natur- und Artenschutzgutachten. Dafür fehlen Kapazitäten bei renommierten Fachbüros.</p> <p>Die Behörden verfügen zumindest teilweise nicht über aktuelle Daten, oder die Verwaltung der Region Stuttgart berücksichtigt sie nicht (siehe Rebhuhnreferenzgebiet Oberes Gäu). Deshalb sollte die Region Stuttgart bei der Planung die örtlichen Naturschützer, Gebietskenner und Fachleute vor Festlegung der Gebiete einbeziehen (S. 8).</p> <p>Prekär ist die Möglichkeit, im Umfeld von landwirtschaftlichen Hofstellen Solaranlagen bis 2,5 ha Größe ohne Bebauungsplan, ohne jede weitere Prüfung und ohne Ausgleich zuzulassen. Die bodenbrütenden Feldvögel meiden PV-Anlagen, auch Agri-PV (S. 5).</p> <p>Eine SUP und eine SaP im Regionalen Grünzug und bei den VBG muss verpflichtend sein, um Auswirkungen auf Feldvögel zu dokumentieren (S.9). Wir fordern eine fundierte artenschutzfachliche Prüfung vor dem Bau von Solaranlagen. Eine SUP genügt nicht. Die Raumkulisse Feldvögel der LUBW weist auf eine grundsätzliche Betroffenheit hin, da ein Großteil der Solaranlagen auf Ackerland und Grünland liegen werden. (S.25)</p> <p>Die Tabelle S. 11/12 zählt auf, welche Schutzgüter geprüft werden müssen. (Zitat Anfang)</p> <ul style="list-style-type: none"> * Schutz und Erhalt der Biodiversität (Arten und Lebensräume) * Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer, seltener Lebensräume/ Schutzgebiete * Schutz, Erhalt und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems * Sicherung von unzerschnittenen Räumen

* Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insb. seltene/bedrohte Arten

* Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bereiche, die eine hohe Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen. (Zitat Ende)

Also widerspricht die Planung der VBGe und die Öffnung des Regionalen Grünzugs in vielen Fällen dem Schutz der Arten und Lebensräume und führt zu einer weiteren Zerschneidung der Lebensräume. Gerade für bodenbrütende Vogelarten, die einen gewissen Flächenanspruch haben und die ohnehin stark oder vom Aussterben bedroht sind, ergibt sich so ein weiterer Flächenverlust und zwar sowohl durch die Solaranlagen als auch durch den weiteren Verlust von angrenzenden Flächen (Meideverhalten). Der Verlust, der durch Ausgleichsflächen für landwirtschaftliche Vorrangflächen entsteht, kommt noch dazu. Für arten- und naturschutzfachlichen Ausgleich fehlen die Flächen, eine dramatische Konkurrenz!

Dringend notwendig: unzerschnittene Räume.

In der Region gibt es sie kaum noch. Durch die dichte Besiedlung, immer weiteren Flächenverbrauch für neue Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete und weiteren Ausbau des sehr dichten Verkehrsnetzes bedeutet die Überlagerung von großen PV-Flächen, die zudem umzäunt werden, einen enormen Verlust an Lebensraum. Die Landschaft ist bereits so vorgeschädigt, dass der zusätzliche Verlust von 0,2% der Fläche eine enorme Belastung bringt. Auch die Umgebung von Freiflächen-PV wird oft nicht mehr nutzbar für bestimmte Tierarten.

Jagdhabitats für Fledermäuse gehen verloren.

In BW sind sie stark oder vom Aussterben bedroht. Weiterer Insektenverlust bedroht zusätzlich eine erfolgreiche Reproduktion der Fledermäuse. Sie meiden Solaranlagen. Die Vorbehaltsgebiete haben einen Flächenanteil von 0,7% erreicht, gefordert sind nur 0,2% (S.14). An anderen Stellen werden 0,5% gefordert (Sitzungsvorlage S. 5). Oder es wird sogar der Ausbau gefordert, bis Klimaneutralität erreicht ist. Der Energiehunger nimmt aber unabsehbar ständig zu, von Energieeinsparung ist fast nie die Rede. Fast die Hälfte des Regionalen Grünzugs ist für FFPV geöffnet. Eine zusätzliche Fläche von 701 km² kann bebaut werden ohne Zusammenhang mit anderer Bebauung. (S. 66/67)

Wir kritisieren, dass die Planung außerhalb der VBG durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs völlig unvorhersehbar ist. Eine Vielzahl von Bauanträgen mit der Notwendigkeit von Stellungnahmen wird anstehen, deren Bearbeitung von den meist ehrenamtlich Tätigen der Naturschutzverbände nicht geleistet werden kann. Zudem werden ihre Stellungnahmen in den meisten Fällen nicht das notwendige Gewicht haben. Sofern Gemeinden im Besitz von Flächen sind, die sie bisher an Landwirte verpachtet haben, werden sie künftig von Projektierern von Solaranlagen viel höhere Pachtsummen erhalten können. So verlieren die Landwirte beachtliche Flächen. Für Landwirte als Eigentümer ist diese Geldquelle ebenfalls ein hoher Anreiz.

Die Flächen des nicht intensiv bewirtschafteten Offenlands sind besonders rar: Extensivgrünland 0,5% und ungenutztes Offenland 0,2%. Gerade diese Flächen sind ökologisch wertvoll und dürfen nicht bebaut werden. (S. 26)

Das Renaturierungsgesetz kann nicht korrekt umgesetzt werden, wenn immer mehr Flächen durch Solaranlagen belegt werden. 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen sollen so genutzt werden, dass hier nicht mehr die Produktion landwirtschaftlicher Produkte im Vordergrund steht, sondern die Bereitstellung von Lebensraum für Wildtiere und -pflanzen. Die Verordnung (Art. 1 Abs. 2) sieht als Gesamtziel vor, dass auf die gesamte Europäische Union bezogen 20 % der Flächen (terrestrisch und aquatisch) wiederhergestellt werden sollen, also so restauriert werden, dass sie ihre natürlichen

ökologischen Funktionen wieder erfüllen können, statt rein auf Bewirtschaftung ausgerichtet zu sein. Solaranlagen dürfen die Umsetzung des Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche nicht gefährden. Das halten wir bei den vorliegenden Plänen nicht für möglich.

Sogar auf landwirtschaftlichen Vorrangfluren werden VBG geplant (z.B. Nufringen BB-PV-11), obwohl das vermieden werden soll. Die Probleme werden auf die konkrete Planungsebene verschoben. Wir kritisieren, dass 2315 ha Vorrangflur, also besonders wertvolle Ackerböden, innerhalb der VBG liegen.

Zu den Schutzgebieten:

Die VBG im Oberen Gäu überlagern zum großen Teil die Flächen des Rebhuhnreferenzgebietes Oberes Gäu und damit sogar einige Monitoringtransekte. Die Öffnung des Regionalen Grünzugs widerspricht hier großflächig dieser für den Artenschutz reservierten Fläche. Rebhühner haben einen großen Flächenbedarf und ein Wanderverhalten zwischen verschiedenen Rückzugsflächen im Gebiet. Nach Angabe der UNB Böblingen wurde eine Restpopulation von ca. 40 Revieren dieser vom Aussterben bedrohten Feldvogelart nachgewiesen (Quelle Amtsblatt Mötzingen). Das Ziel ist eine Stabilisierung und Vermehrung der lokalen Population durch Verbesserung der Lebensräume und nicht eine weitere Verschlechterung, die zum Aussterben der Art in diesem Raum führt. „Das **Schutzgut Fläche** wird in absehbarer Zeit in der Region Stuttgart wahrscheinlich weiteren Beeinträchtigungen durch Bebauung ausgesetzt sein. Neben der Flächeninanspruchnahme für Siedlungserweiterungen und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur werden auch die Standorterfordernisse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Wind und Solar) zu einer verstärkten Beanspruchung der Fläche führen, sowohl im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Vorrangflur als auch im Hinblick auf eine zusätzliche Zerschneidung (v.a. durch Freiflächen-PV-Anlagen) und Versiegelung.“ (Zitat Umweltbericht S.39)

Kommentar zu Tabelle S. 62:

Anlock- und Mortalitätseffekte gelten nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel, v.a. Wasser- und Watvögel (Lake-Effekt). Beschattung und Wassermangel kann zu völligem Verlust der Bodenfunktionen führen. Durch ablaufendes Wasser kann es Erosionen geben. Randeffekte: Feldvögel wie Feldlerchen oder Kiebitze halten weiten Abstand von vertikalen Strukturen. Diesen Vögeln wird weiterer Lebensraum weggenommen. **Feldvögel brüten nicht unter oder neben Solarmodulen, auch nicht in der Nähe von Agri-PV-Anlagen.**

Barrierewirkung: Große oder langgestreckte Solarfelder bilden für wandernde größere Tierarten Hindernisse, die einen Austausch von Populationen erschweren oder unmöglich machen und traditionelle Wildwege nicht mehr passierbar machen und auch zu Habitatverlust von größeren Tieren führen (z.B. Feldhase).

Auswirkungen von Lärmemissionen auf Tiere sind nicht (ausreichend) untersucht.

An vielen Vorbehaltsgebieten sind Flächen betroffen, die eigentlich Ausschlusskriterien unterliegen, z.B. 102 ha Biotoptypenkomplexe der höchsten Bewertungsstufe (S. 68), 54 ha Kernräume und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds, 484 ha Kulisse Feldvögel des landesweiten Biotopverbunds.

„Die Suchräume können allerdings – genau wie die Flächen der Kulisse Feldvögel des landesweiten Biotopverbunds – durchaus als Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen.“ (S. 68)

Ein Verweis auf Prüfung auf Vorhabensebene kann nicht mehr effektiv verhindern, dass die ohnehin stark oder vom Aussterben bedrohten Feldvögel weiter massiv Lebensraum verlieren, z.B. Rebhuhn und Kiebitz. Hier wird das Risiko, dass diese Arten vollends ganz verschwinden, bewusst in Kauf genommen.

Sogenannte biodiversitätsfreundliche Solaranlagen sind für Feldvögel ungeeignet

S. 69: „Dabei dürfen die einzelnen Freiflächen-PV-Anlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten führen (UM et al. 2012). Dazu muss im Einzelfall dargelegt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu erwarten sind.“

Ohne weiteres werden auszuschließende Flächen überplant und es kommt der Verweis auf die konkrete Planung. Das ist unlogisch und unverständlich, zumal durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs sowieso viele artenschutzfachlich kritische Flächen betroffen sein können. (S. 69)

„ca. 2151 ha mit Böden sehr hoher oder hoher Gesamtbewertung von Vorbehaltsgebieten überplant.“

2.315 ha Vorrangflur, also besonders wertvolle Ackerböden, liegen innerhalb der VBG (S.75). Dass dies in der Beurteilung nicht einmal erwähnt wird, ist unverständlich, denn die Bodenqualität wird in den meisten Fällen durch Bebauung mit PV-Anlagen beeinträchtigt, d.h. wertvoller Ackerboden geht auf Dauer verloren. Das lehnen wir entschieden ab.

„Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche“

Zusätzlich können theoretisch 942 km² (Regionaler Grünzug außerhalb von Wald oder Schutzgebieten oder Biotopverbund) belegt werden. Die Flächenkonkurrenz wird immer größer. Es bedeutet eine weitere ungeheure Einschränkung von Lebensraum vor allem für Feldvögel und rastende und überwinterte Zugvögel. (S. 70)

Da größere Anlagen durch Aufheizung das Mikroklima ungünstig beeinflussen können, muss befürchtet werden, dass es bei fortschreitendem Ausbau mit vielen näher beieinanderliegenden Anlagen möglicherweise in größerem Umfang zu Temperaturanstiegen kommt. (S. 73)

Erhebliche technische Überprägung der Landschaft durch Bebauung des Grünzugs. Zahlreiche Erfahrungen lassen darauf schließen, dass im Genehmigungsverfahren wenig Rücksicht auf das Schutzgut Boden oder Natur genommen wird. (S. 76)

„Maßnahmen zur Minimierung des Wirkumfangs:“

„Abschirmung durch Randbepflanzung“: unbefriedigend!

„Schallemissionen, Einhausung emittierender Bestandteile“: noch mehr Versiegelung.

„Blendgutachten“: verhindern nicht die Lebensraumeinschränkung.

„Zerstörung von Lebensräumen: Brutmöglichkeiten für Offenlandarten schaffen“ (S.78):

Keine großen unzerschnittenen Zusatzflächen vorhanden. Das nicht intensiv bewirtschaftete Offenland ist die am meisten bedrohte Landschaft.

„Maßnahmen zur Kompensation“:

Praktisch alle vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf Verbesserungen an anderer Stelle. Bodenauftrag woanders führt nicht unbedingt zu Verbesserungen und oft zu weiterem Verlust von Flächen für den Natur- und Artenschutz.

Natur- und Artenschutz: „Entwicklung funktionell gleichartiger oder gleichwertiger Biotopstrukturen und Habitatstrukturen“, „Habitatverbesserung betroffener Tierarten an anderer Stelle“ Die Flächenkonkurrenz in unserem dichtbesiedelten Raum mit Gewerbegebieten und dichtem Verkehrsnetz ist so hoch, dass die Naturschutzbelange in den meisten Fällen nicht berücksichtigt werden (können).

„Förderung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart“ (S.79 und S.82): Gilt das nur noch für gesetzlich ausgesparte Schutzgebiete, die in vielen Fällen nicht einmal annähernd ihrem Schutzzweck entsprechend gepflegt werden?

„Es handelt sich bei der jetzt vorliegenden Kulisse der Vorbehaltsgebiete demnach um die Auswahl der Standorte mit dem geringsten Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der biotischen Schutzgüter (Flora, Fauna Biodiversität) sowie des Landschaftsbildes.“ (S 80)

Behauptung (S.88): Wegen Notfallverordnung (Überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) seien keine Planungsalternativen möglich, die sich weniger beeinträchtigend auf die Schutzgüter auswirken würden. Uns sind allerdings Aussagen von Gemeinderäten bekannt, die andere Flächen vorschlagen, die weniger Auswirkungen haben.

„Monitoring mit möglichst schon bestehenden Überwachungsmaßnahmen“ (S.81) - keine gesetzliche Vorschrift. Weder Wille noch Kapazitäten sind vorhanden.

„Die Erhebung neuer Umweltdaten ist nicht vorgesehen.“ Das steht im Widerspruch zu S. 81 (S. 83)

Datengrundlage = Stellungnahme der Behörden: Unvollständig und nicht aktuell. (S. 84)

Monitoring:

SUP ersetzt nicht die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der konkreten Planung und Genehmigung. Die Erhebung neuer Daten ist aber nicht vorgesehen. Nur LUBW-Daten gelten und nicht mal die werden berücksichtigt. Es wird zugegeben, dass zahlreiche Daten vorliegen, aber mit sehr unterschiedlicher Aktualität. Auch wenn ein Monitoring vorgeschrieben wird, ist es unwahrscheinlich, dass genügend Kapazitäten bei kompetenten Büros vorhanden sind. Das betrifft generell die Kulisse der Feldvögel.

Agri-PV: Agri-PV wird zunehmend propagiert, weil dadurch Äcker noch bearbeitet werden kann, wenn auch mit weniger Ertrag. Der monetäre Ertrag ist durch die Doppelnutzung aber besonders attraktiv. Der starke Eingriff in den Boden ist bei Agri-PV führt zu dauerhaften Schäden. Die bedrohten Feldvögel meiden auch solche Anlagen mit weitem Abstand.

Schutzgut Fläche: erhebliche Beeinträchtigung durch Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Vorrangflur: 2315 ha Vorrangflur werden belegt. Für den Artenschutz fehlen sowieso immer mehr Flächen, durch die Freiflächen-PV auch für die Landwirtschaft. Wenn weniger ertragreiche Äcker durch Bodenauftrag verbessert werden, kann das eine Verschlechterung für die Biodiversität und Habitate für Feldvögel, Insekten...bedeuten. Zusätzliche Flächenverluste im Grünzug, weitere Zerschneidung der Landschaft. (S. 85)

Korrekt ist aber: Der gesetzliche Artenschutz ist durch die Notfallverordnung weitgehend außer Kraft gesetzt. Selbst in Landschaftsschutzgebieten, im Biotopverbund Feldvogelkulisse und in Biototypenkomplexen von hoher Qualität dürfen Freiflächenanlagen geplant werden, ebenso in Suchräumen des Biotopverbunds und auf hochwertigen Ackerböden. Durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs gibt es fast keine Einschränkungen mehr. Außerdem gibt es keine Beschränkung, wenn das Flächenziel erreicht ist: Zitat Planhinweiskarten für Windkraft und Freiflächenphotovoltaik

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-planhinweiskarten-fuer-windkraft-und-freiflaechen-photovoltaik/>

„Das Planungssystem in Baden-Württemberg ist auf eine Angebotsplanung durch die Regionalverbände ausgerichtet, die im Rahmen der Planungsoffensive ganz besonders geeignete Flächen (Zwei-Prozent-Flächenziel) als Vorranggebiete ausschließlich für die Windkraftnutzung oder Freiflächen-PV reservieren. Im Gegenzug tritt nicht, wie in vielen anderen Bundesländern, auf allen anderen Flächen eine Ausschlusswirkung, das

heißt ein Verbot für Windkraft ein. Das macht Genehmigungen von Anlagen außerhalb von Vorranggebieten möglich. Auch dort gibt es viele geeignete, zum Teil kleinteiligere Standorte. Wo diese Möglichkeiten liegen, soll mit den Karten sichtbar werden.“
Kumulation von PV-Flächen wegen kommunaler Planung (Bauleitplanung) (S. 87)

Fazit:

Naturschutzgebiete reichen nicht aus, um das Artensterben aufzuhalten. Sie sind oft klein, ohne Vernetzung und mehrheitlich in schlechtem Zustand. Sie können die Verluste, die zusätzlich durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf großen Flächen verursacht werden, nicht ausgleichen.

Die Vorschläge des Umweltberichts zur Minimierung des Wirkumfangs und zur Kompensation sind unrealistisch. Es wird vage auf Bereitstellung von Flächen mit gleichwertigen Habitatstrukturen an „anderer Stelle“ verwiesen oder empfohlen „Brutmöglichkeiten für Offenlandarten [zu] schaffen“.

Schon jetzt, bevor der vorgeschriebene Ausbau stattgefunden hat, sind viele Ausgleichsmaßnahmen bei Baumaßnahmen oder Flurbereinigungen nicht oder völlig ungenügend umgesetzt, besonders was Feldvögel betrifft, die einen größeren Flächenanspruch haben wie z.B. Feldlerchen oder Rebhühner. Auf anvisierten Ausgleichsflächen muss es freie Reviere geben. Da der Ausbau gerade auf Ackerflächen stattfinden soll, sind diese stark bedrohten Arten besonders betroffen, abgesehen vom erheblichen Verlust von diesen hochwertigen Flächen für den Nahrungsmittelanbau.

Für Feldvögel bleibt kein Platz übrig, da die Priorität auf weiterer Gewerbeansiedlung, weiterer Wohnbebauung auch in Streuobstgebieten, Ausbau von Verkehrswegen und jetzt dazu noch größeren Freiflächen-PV-Anlagen liegt.

Der Natur- und Artenschutz spielt im Landkreis Böblingen schon ohne die Notfallverordnung in der Praxis nur eine unbedeutende Rolle.

Aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen, wegen des Weiteren enorm hohen Flächenverbrauchs und der damit verbundenen Flächenkonkurrenz lehnen wir den jetzt geplanten überdimensionalen Ausbau von Freiflächen-PV ab.

5.2 Landkreis Ludwigsburg

Nummer	Naturschutzfachliche Stellungnahme
LB-PV-18	<p>Das geplante Gebiet LB-PV-18 engt den vom BUND Kreisverband Ludwigsburg und Bezirksverband Marbach-Bottwartal herausgearbeiteten Wanderkorridor für Wildkatzen und andere waldbewohnende Tierarten erheblich ein. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch den geplanten Gewerbeschwerpunkt "Benzäcker" auf der Nordseite der L 1115 bereits Flächen für die Wildkatzenwanderung und der genannten anderen Tierarten entfallen. Für den Gewerbeschwerpunkt ist inzwischen bereits das Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden. Durch das vorgesehene Gebiet LB-PV-18 auf der Südseite der L 1115 werden die Nachteile für Wildkatze und Co. noch verschärft. Üblicherweise werden Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Umzäunungen geschützt, und zwar zum Schutz der Module und weiteren Anlagen sowie der Weidetiere bei einer (i.d.R. sinnvollen) Beweidung. Damit entfallen diese Flächen für die Wanderung der Wildkatzen und weiterer Wildtiere.</p> <p>Darüber hinaus überlagert das VBG sich randlich mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Der diesbezügliche Steckbrief des VRS konstatiert dazu, dass Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten nicht auszuschließen sind. Den Hinweis des VRS, dass damit ggf. verbundene artenschutzrechtliche Belange auf der Ebene der Bauleitplanung (für die Freiflächenphotovoltaikanlagen) zu berücksichtigen sind, halten wir insoweit für nicht ausreichend. Wir sehen hier die erhebliche Gefahr, dass die o.g. Aspekte zu schnell "hinabgewogen" werden.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb dringend das Gebiet LB-PV-18 aus der Liste der für die Region Stuttgart vorgesehenen Vorbehaltsgebiete herauszunehmen.</p> <p>Nachdem die bisherige Kulisse 0,7 % der Fläche der Region Stuttgart für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorsieht und § 21 KlimaG BW nur 0,2 % vorsieht, halten wir dies für ohne weiteres möglich.</p>

5.3 Rems-Murr-Kreis

Nummer	Naturschutzfachliche Stellungnahme
RMK-PV-03 bis -07	<p>Die Projekte RMK-PV-03 bis RMK-PV-07 werden alle abgelehnt.</p> <p>Im Verdichtungsraum erfolgt ansonsten eine zu starke Überprägung der Landschaft mit technischen Einrichtungen. Zudem kollidieren alle diese Projekte lokal mit Gesichtspunkten des Biotopverbundes, mit der Erhaltung der Landwirtschaft zur ortsnahen Versorgung und mit der Naherholung. Die Funktionen des Naturhaushaltes würden bei einer Umsetzung dieser Projekte inakzeptabel eingeschränkt.</p> <p>Zudem erbringen diese Projekte auf den ohnehin beschränkten Flächen viel zu wenig Energieertrag gegenüber den im Verdichtungsraum noch nicht genutzten Dachflächen. Agri-PV ist auf diesen Flächen daher ebenfalls keine Alternative.</p> <p>Gerade im Verdichtungsraum sollte die Region sehr viel deutlicher als bisher die Nachrüstung von Dachflächen adressieren. Zwar hat das Land hierzu eine gute Rechtsgrundlage geschaffen, es braucht darüber hinaus aber noch weitere Motivation, um einen zügigen Dachausbau umzusetzen. Die Städte und Gemeinden der Region sind dabei bisher viel zu passiv.</p>

5.4 Stadt Stuttgart

Nummer	Naturschutzfachliche Stellungnahme
S-PV-01	Die vorgeschlagenen Flächen im Stuttgarter Süden entlang der Autobahn können akzeptiert werden, solange sie nur die Lärmschutzbereiche betreffen.
S-PV-04 und S-PV-05	<p>Beide Flächen liegen im "Langen Feld", einem Gebiet, in dem seit über 30 Jahren ein Biotopverbundsystem angelegt ist. Außerdem kommen dort wertvollste Ackerböden (Parabraunböden) vor. Da Extremwetterereignisse zunehmen werden, sind beste Ackerböden immer wichtiger zur Produktion von Lebensmitteln, da sie resilient sind.</p> <p>Die Teilfläche S-PV-04 grenzt im Osten unmittelbar an das Neubaugebiet "Hohlgraben-äcker" in Zazenhausen an, sowie im Westen an das Neubaugebiet "Langenäckert-Wiesert" in Stammheim an. Hier würde für die Bewohnenden das zu Fuß erreichbare Naherholungsgebiet zerstört werden.</p> <p>Die Teilfläche S-PV-05 liegt um das bestehende Umspannwerk herum. Es schließt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Weidachbrunnen" an. Die Flächen um das Umspannwerk sind naturschutzfachlich bedeutsame "Inseln" im Rahmen des Biotopverbundsystems "Zazenhausen - Mühlhausen".</p> <p>Wir fordern den Verband Region Stuttgart auf, die Vorrangflächen S-PV-04 und -05 ersatzlos zu streichen.</p>

Die Stellungnahme wurde gemeinsam erarbeitet unter der Beteiligung folgender Verbände:

- LNV-Arbeitskreis Stuttgart
- LNV-Arbeitskreis Böblingen
- LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg
- LNV-Arbeitskreis Rems-Murr
- NABU Gärtringen-Herrenberg-Nufringen
- NABU Mötzingen-Gäufelden
- NABU-Gruppe Leonberg
- BUND-Bezirksgruppe Leonberg

Im Auftrag der Verbände, mit freundlichen Grüßen



i.A. Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin